

BGer 1C_383/2018 vom 15. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_383_2018

FR: TF 1C_383/2018 du 15 novembre 2018

IT: TF 1C_383/2018 del 15 novembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C_383/2018

Verfügung vom 15. November 2018

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Karlen, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Baur.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Advokat Alain Joset,

und dieser substituiert durch Advokat Markus Husmann,

gegen

Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern, Abteilung Massnahmen.

Gegenstand

Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsrechts,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern, 4. Abteilung, vom 5. Juni 2018 (7H 18 27).

In Erwägung,

dass A._____ gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 5. Juni 2018 betreffend Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsrechts am 16. August 2018 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erhoben hat;

dass er seine Beschwerde mit Schreiben vom 12. November 2018 zurückgezogen hat;

dass demnach das vorliegende Beschwerdeverfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter abzuschreiben ist;

dass im Zeitpunkt des Rückzugs noch kein instruktionsrichterliches Referat vorlag und es sich deshalb rechtfertigt, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 2 BGG);

dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 Abs. 1 - 3 BGG);

verfügt der Einzelrichter:

1.

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird dem Beschwerdeführer, dem Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern, Abteilung Massnahmen, dem Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, und dem Bundesamt für Strassen ASTRA, Sekretariat Administrativmassnahmen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 15. November 2018

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Karlen

Der Gerichtsschreiber: Baur

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.